DIE

RECHTLICHE STELLUNG DES ARMENANWALTS

IM

CIVILPROCESSE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

JURISTENFACULTÄT ZU ROSTOCK

VORGELEGT

VON

S. BRESLAUER.

LEIPZIG,
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1894.

DIE

RECHTLICHE STELLUNG DES ARMENANWALTS

IM

CIVILPROCESSE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

JURISTENFACULTÄT ZU ROSTOCK

VORGELEGT

VON

S. BRESLAUER.

LEIPZIG,
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553619_0128

MEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN DR. FRIEDRICH STEIN

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU LEIPZIG

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET.

D. V.

§ 1. Einleitung.

Die Civilprozess-Ordnung kennt mehrere Fälle richterlicher Beiordnung eines Prozessvertreters; der hauptsächlichste Fall ist derjenige des § 107 No. 3, nämlich des Armenanwalts. Ergänzend kommt hierzu die Bestimmung des § 34 der Rechtsanwaltsordnung in Betracht, an welche wegen seiner Gleichartigkeit der Fall des § 33 ebenda anzureihen ist. Ausserdem kann, beziehungsweise muss das Gericht im Entmündigungsverfahren dem Entmündigten zwecks Anstellung der Anfechtungs- respektive Aufhebungsklage einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen: §§ 609, 620, 626 d. C.-P.-O. In allen diesen Fällen soll der Partei, welche aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist, den staatlichen Rechtsschutz in der vom Gesetz erforderten oder durch die Umstände des Falles notwendig gemachten Form — durch Bestellung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten — zu erbitten, die Rechtsverfolgung oder -Verteidigung durch richterliche Beiordnung eines Vertreters ermöglicht werden.

Die vorliegende Arbeit soll sich nun mit dem praktisch wichtigsten Falle, der Beiordnung eines Armenanwalts[1]), beschäftigen und die Frage erörtern, wie seine rechtliche Stellung im Prozesse, seine Beziehungen zu der mit dem Armenrechte ausgestatteten Partei näher zu bestimmen, wie die „Beiordnung“ des Gesetzes juristisch zu verstehen ist. Zweierlei ist nämlich möglich: die Beiordnung ist entweder ein direkt konstitutiver Akt, d. h. sie macht den Rechtsanwalt zum Vertreter der Partei, der richterlichen Ernennung eines Vormundes vergleichbar, oder sie enthält nur einen Befehl an den Anwalt, die Vertretung der Partei zu übernehmen und zu diesem Behufe mit derselben, wie mit jeder anderen Partei, einen Mandatsvertrag abzuschliessen. In dem einen Falle würden die Rechte und Pflichten der beiden Beteiligten, des Anwalts und der Partei, zivilrechtlich nach den Grundsätzen des quasi contractus, in dem andern

1) § 107 No. 3 C.-P.-O., in Verbindung mit §§ 34, 33 R.-A.-O.

nach denen des wirklichen Vertrages zu beurteilen, in beiden Fällen aber auch die prozessualen Befugnisse der Partei verschieden zu bemessen sein.

In der Litteratur des deutschen Civilprozessrechts ist die uns hier beschäftigende Frage nach der rechtlichen Stellung des Armenanwalts prinzipiell noch nicht behandelt worden. Sie interessiert aber nicht nur mit Rücksicht auf den Armenanwalt, sondern vor Allem wegen der bei der stetig wachsenden Bedeutung des Armenrechtsinstituts ganz besonders in Betracht kommenden sozialen Aufgaben desselben auf das Lebhafteste. Denn unverkennbar ist es bei der feindlichen Stellung, welche heutzutage ein grosser Teil der besitzlosen Volksklassen den Besitzenden gegenüber einnimmt, und dem Misstrauen, welches selbst den zum Schutze der ärmeren Bevölkerung geschaffenen staatlichen Einrichtungen vielfach entgegengebracht wird, von grosser Bedeutung, ob die armen Parteien den ihnen für ihre Prozesse beigeordneten Vertretern mit gebundenen Händen überliefert werden, oder ob ihnen dieselbe Bewegungsfreiheit gestattet wird wie jeder vermögenden Partei. Die Befreiung von den Prozesskosten und die sonstigen Wohlthaten des Armenrechts erscheinen dem armen Manne gegenüber der Frage, ob ihm das Gesetz für den Rechtsstreit eine derjenigen seines vermögenden Gegners gleichberechtigte Stellung zuweist oder nicht, nur von untergeordneter Bedeutung, denn eine vom Staate dekretierte Zurücksetzung müsste und würde er als eine unverschuldete Kränkung empfinden. Die Beantwortung dieser Frage hängt im Wesentlichen davon ab, wie die Bestimmung des § 107 No. 3 C.-P.-O., dass der armen Partei, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt „beigeordnet“ werden müsse, zu verstehen ist, und dies wiederum wird, da es an jedem Anhaltspunkte dafür, ob die Beiordnung des Richters ein konstitutiver oder nur ein imperativischer Akt in dem oben entwickelten Sinne sein soll, an dieser Stelle des Gesetzes fehlt, danach zu entscheiden sein, ob der Armenanwalt eine schriftliche Vollmacht seiner Partei beizubringen hat oder nicht. Denn lässt sich nachweisen, dass das Gesetz seine im § 76 Absatz 1 gegebene allgemeine Vorschrift, dass der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben hat, auch auf den Armenanwalt angewendet wissen will, so kann der Beiordnung des § 107 No. 3 nicht die Kraft beigelegt werden, den Armenanwalt zum Vertreter der Partei zu machen, da es sonst

einer Vollmacht seitens derselben für ihn nicht mehr bedürfte. Andernfalls aber, wenn die Bestimmung des § 76, Abs. 1 auf den Armenanwalt nicht ausgedehnt werden müsste, würde seine Befugnis zur Führung des Prozesses mangels Herleitung derselben von der armen Partei nur auf das Beiordnungsdekret des Richters zurückgeführt werden können. Natürlich handelt es sich hier nicht um das rein prozessuale Erfordernis der Vollmachtsbeibringung als solches; die schriftliche Vollmacht dient dem Bevollmächtigten als Legitimation, im Namen des Vollmachtgebers aufzutreten und zu handeln, und ihre Ausstellung begründet für den letzteren die Verpflichtung, alles für und gegen sich gelten zu lassen, was der Bevollmächtigte vollmachtgemäss gethan hat. Die Vollmacht ist also ein einseitiger, selbständiger Verpflichtungsakt, sie tritt jedoch regelmässig nur als die Verlautbarung des zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem begründeten oder zu begründenden Auftragsverhältnisses nach aussen in die Erscheinung, und ihr Inhalt bezeichnet für den Dritten die Grenzen, innerhalb deren der Bevollmächtigte bei Ausübung seiner Vertretungsbefugnisse sich zu halten verpflichtet sein soll. Da nun die Civilprozess-Ordnung dieser Vollmacht, soweit ihre Wirkungen nach aussen hin, d. h. dem Gericht und dem Gegner gegenüber, in Betracht kommen, einen genau bestimmten rechtlichen Inhalt gegeben hat, während das Verhältnis zwischen Partei und Bevollmächtigtem von diesen innerhalb der Grenzen des Civilrechts nach Belieben gestaltet werden kann, so sind nach beiden Seiten hin die Unterlagen für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Armenanwalts und seiner Beziehungen zur Partei gegeben, sobald nur feststeht, dass auch er eine schriftliche Vollmacht beizubringen und daher seine Vertretungsbefugnis von der Partei herzuleiten hat. Sollte aber zu erweisen sein, dass das Gesetz vom Armenanwalt die Beibringung einer Vollmacht nicht verlangt, ihm also eine Ausnahmestellung unter den Prozessvertretern einräumt, so würde zu untersuchen sein, nach welchen anderweiten Grundsätzen diese seine Sonderstellung rechtlich zu bestimmen und die prozessualen Befugnisse der von ihm vertretenen Partei zu beurteilen wären.

Im Folgenden soll daher zunächst die grundlegende Frage, ob der Armenanwalt sich durch eine schriftliche Vollmacht seiner Partei zu legitimieren habe, erörtert und dann im § 3 seine rechtliche Stellung im Prozesse näher dargelegt werden.

§ 2. Hat der Armenanwalt Prozessvollmacht beizubringen?

Das Institut des Armenrechts ist nicht neueren Datums. Mit der Ausbildung desselben wird in allen Staaten mit geordneten Rechtszuständen wohl zu der Zeit begonnen worden sein, wo der Übergang von der gebührenfreien Gewährung der staatlichen Rechtshilfe zur Erhebung von Sporteln für dieselbe die Notwendigkeit gleichen Rechtsschutzes für Arm und Reich hervortreten liess. Dass auch das römische Recht, als unter den Kaisern nach Konstantin die Erhebung von Sporteln zur allgemein geübten Sitte wurde [1]), den armen Parteien Gebührenfreiheit und erforderlichen Falls auch einen Advokaten zur unentgeltlichen Beistandleistung in Civilprozessen gewährt habe, lässt sich mangels ausdrücklicher Bestimmungen nur vermuten; es liegt ausserordentlich nahe, anzunehmen, dass die Verheissung des Prätors: si non habebunt advocatum, ego dabo (Fr. 1 § 4 D. III, 1), auch bei denjenigen wahr gemacht worden ist, welche nicht ambitione adversarii vel metu, sondern wegen mangelnder Geldmittel einen Advokaten vergebens gesucht hatten; und dass zu den alias debilibus, von welchem in Fr. 9 § 5 D. I, 16 neben den feminis vel pupillis vel his, qui suae mentis non sunt, die Rede ist, auch die wirtschaftlich Schwachen zu zählen waren, denen der Prätor bei fehlendem Antrage sogar von Amtswegen einen Anwalt beigeben wollte, lässt sich ebenfalls nur schwer abweisen. Immerhin kann die Frage, ob und in welchem Umfange das römische Recht den armen Parteien Vergünstigungen bei Führung von Civilprozessen zugestanden hat, zweifelhaft erscheinen [2]); sie interessiert aber auch im vorliegenden Falle nicht, weil wir über die Art der Stellung des der armen Partei beigegebenen Advokaten keinesfalls etwas erfahren könnten. Dies gilt auch von der späteren italienischen Praxis und von dem kanonischen Recht; letzteres befreite die armen Parteien grundsätzlich von den Gerichtskosten und den Advokatenhonoraren; die ihnen von dem Richter zugewiesenen Advokaten mussten ihnen ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen.[3])

Erst im neueren Rechte beginnt, seitdem von den Anwälten die Beibringung schriftlicher Vollmachten verlangt wird, die Frage erörtert zu werden, ob dies auch von dem Armenanwalte zu gelten

1) cf. Sprickmann-Kerkerinch, Über den Ursprung des Armenrechts im Civilprozesse (Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht, XXV. Band, 1871, S. 145—160).

2) Sprickmann-Kerkerinch, a. a. O.

3) Sprickmann-Kerkerinch, a. a. O.

habe. Für den Gemeinen Reichs-Civilprozess wurde dieselbe von Johann Andreas Hoffmann [1]) auf Grund der Erwägung, dass die richterliche Ernennung eines Anwalts keine Bevollmächtigung desselben begreife, da das Gericht für die Partei keine Gewalt erteilen könne, bejaht. Für das Gebiet der preussischen Monarchie ordnete die Kabinetsordre vom 29. Mai 1835 [2]) an, dass nur die von den Parteien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimieren haben. Die bayerische Gerichtsordnung liess diese Frage offen; Seuffert [3]) sprach sich zwar für ihre Verneinung aus, fügte jedoch selber hinzu, dass hiermit die Praxis vieler Gerichte nicht übereinstimme.[4])

Bei Beratung des Hannoverschen Entwurfs einer allgemeinen Civilprozess-Ordnung wurde aus der Mitte der Kommission heraus ein auf Beseitigung dieser Zweifel abzielender Antrag („Die Bestellungsurkunde des Armen-[Offizial-]Anwalts gilt als Vollmacht") gestellt und nach eingehender Debatte angenommen.[5]) Aus den für und wider diesen Antrag vorgebrachten Gründen verlohnt es sich die folgenden hervorzuheben. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die Partei, wenn sie sich weigere, dem ihr zugeordneten Anwalt Vollmacht zu erteilen, weil derselbe ihr Vertrauen nicht besitze, im Prozesse ohne Vertreter dastehen würde. Von anderer Seite wurde ausgeführt, es liege in der Natur der Sache, die Bestellungsurkunde des Offizialanwalts als Vollmacht der Partei anzusehen und neben derselben keine besondere Prozessvollmacht mehr zu erfordern, denn mit dem Antrage auf Bewilligung des Armenrechts übertrage die Partei zugleich die Befugnis zur Auswahl des Anwalts auf das Gericht; letzteres treffe also diese Auswahl als Beauftragter oder Stellvertreter der Partei mit den gleichen Wirkungen, als wenn die Partei selber die Bestellung vorgenommen hätte. — Ein Gegner des Antrages betonte dem gegenüber, dass durch die Zuordnung des Anwalts der armen Partei nur eine Person bezeichnet werde, welche ihre Rechte im Prozesse zu vertreten habe; sie enthalte nur einen Zwang für den bestellten Vertreter, die Vertretung der armen Partei zu

1) Deutsche Reichspraxis I, § 198 Note g.

2) Bei v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Gerichts-, Hypotheken- und Depositalordnung u. s. w., S. 192.

3) Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung, II, S. 138.

4) So auch Blätter für Rechtsanwendung, 6. Band, 1841, S. 193.

5) Hannöversche Protokolle, Band IV, S. 1089.

übernehmen, die Bevollmächtigung derselben müsse ganz in derselben Weise wie bei einer wohlhabenden Partei erfolgen, und es liege kein Grund vor, in dem Armenrechte einen Zwang der Partei, in ein Mandatsverhältnis zu treten, zu finden. Neben diesen prinzipiellen wurden auch praktische Gründe von beiden Seiten ins Feld geführt: Die Ausstellung einer Vollmacht würde mit Zeitversäumnissen und Belästigungen aller Art für die arme Partei verbunden sein, wogegen von der anderen Seite auf das Interesse des Armenanwalts am Abschluss eines Mandatsvertrages mit der Partei sowie darauf hingewiesen wurde, dass der letzteren das für sie gerade besonders wichtige Recht, die Vollmacht in einzelnen Beziehungen zu beschränken, nicht entzogen werden dürfe. Hierauf erwiderte der Antragsteller, dass es der Partei unbenommen bleibe, die allgemeine Vollmacht, welche nur in der Bestellungsurkunde zu finden sein solle, durch besondere Vorschriften zu beschränken, während von anderer Seite der armen Partei dieses Recht ebensowenig wie die Befugnis, die „Vollmacht" zu widerrufen und dadurch die Bestellung des Offizialanwalts wieder aufzuheben, zugebilligt wurde. — Die Fassung, in welche der Antrag schliesslich gebracht und in welcher er dann angenommen wurde, lautet (§ 107 des endgiltigen Entwurfs erster Lesung): „Ist der Bevollmächtigte von einer Behörde für die Partei bestellt, oder derselben beigegeben worden, so vertritt die Bestellungsurkunde die Stelle der Vollmacht."

Aus diesen beiderseitigen Erörterungen geht nun aber ebenso wie aus der Fassung des Antrages, insbesondere der ursprünglichen („Die Bestellungsurkunde . . . gilt als Vollmacht"), die eigentliche Tendenz desselben klar hervor: Die Bestellungsurkunde des Richters soll nur die Vollmacht der Partei ersetzen, um diese vor angeblichen, mit der Ausstellung einer besonderen Vollmacht verbundenen Belästigungen und Nachteilen zu schützen. Es ist also nicht die Bestellungsurkunde an sich, d. h. der staatliche Charakter der sie ausstellenden Behörde, sondern die in ihr enthaltene, vom Richter nur als dem Beauftragten der Partei erteilte Vollmacht, welche den Rechtsanwalt zum Vertreter der armen Partei macht. Der Abschluss des Mandatsvertrages zwischen Partei und Anwalt geschieht durch Vermittelung des Richters, den die Partei hierzu durch Stellung des Antrags auf Bewilligung des Armenrechts implicite ermächtigt hat. Die Vertretungsbefugnis des Anwalts allein auf die Bestellungsurkunde zu begründen und jedes Mandatsverhältnis zur Partei auszuschliessen, kann die Absicht der Kommissionsmehrheit nicht gewesen sein, da

sonst über die Frage, ob auch die arme Partei die „Vollmacht“ solle widerrufen oder sie nach gewissen Richtungen hin einschränken dürfen, gar nicht hätte diskutiert werden dürfen. Überdies war man auch darüber vollkommen einig, dass auch der Armenanwalt zur Vornahme derjenigen Prozesshandlungen, für welche der Hannoversche Entwurf Spezialvollmachten verlangte, solche von seiner Partei beibringen müsse, da ihn die Bestellungsurkunde nur soweit legitimieren sollte wie eine Prozessvollmacht, und der Entwurf an dem früher üblichen System der Spezialvollmachten festhielt. Die Annahme des oben mitgeteilten Antrages kann also keinen Grund abgeben für die Behauptung, dass der Armenanwalt nach dem Hannöverschen Entwurfe eine andere rechtliche Stellung habe einnehmen sollen, als der Anwalt einer vermögenden Partei: beide leiten ihre Befugnisse aus der Vollmacht ihrer Auftraggeber her, nur dass die arme Partei von der Verpflichtung, eine besondere schriftliche Vollmacht auszustellen, mit Rücksicht auf die bereits vorhandene und durch ihr Armenrechtsgesuch veranlasste Bestellungsurkunde befreit wurde. Dieser blosse Erlass einer Formvorschrift konnte und sollte aber für die arme Partei eine Kürzung der im Allgemeinen den Prozessparteien ihren Vertretern gegenüber zustehenden Rechte nicht zur Folge haben.

Dass diese Auffassung des § 107 derjenigen der Kommissionsmehrheit vollkommen entspricht, geht mit noch grösserer Klarheit als aus den oben wiedergegebenen Verhandlungen aus der in zweiter Lesung[1]) von Neuem aufgenommenen Beratung hervor, bei welcher der Antrag gestellt wurde, den § 107 zu streichen. Der Antragsteller wies auf die Anomalie dieser Bestimmung hin, über deren Bedeutung die verschiedensten Ansichten hervorgetreten seien; man wisse nicht, ob die arme Partei die „Vollmacht“ solle widerrufen oder beschränken dürfen und ob der Offizialbevollmächtigte zu denjenigen Handlungen, zu welchen im Übrigen eine Sondervollmacht erforderlich sei, eine solche beibringen müsse. Hierzu komme noch, dass diese Vorschrift mit civilrechtlichen Grundsätzen, mit der kontraktlichen Natur des Prozessmandats, nicht in Einklang zu bringen sei. Die Befürworter des § 107 wiederholten dem gegenüber die Behauptung, dass die arme Partei durch das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts die Behörde, welche den Anwalt beizuordnen habe, zu dieser Bestellung in ihrem Namen ermächtige. Dass aus § 107 zu folgern sei, die arme Partei könne die Vollmacht nicht beschränken oder es bedürfe

1) Hannöversche Protokolle, Band XIII, S. 4963 f.

zu denjenigen Handlungen, für welche gesetzlich eine Sondervollmacht vorgeschrieben sei, einer solchen bei dem Offizialanwalte nicht, vermöge man nicht zuzugeben. So lange die arme Partei im Armenrechte den Prozess führe, sei freilich der beigeordnete Anwalt ihr Vertreter und sie könne nicht dadurch, dass sie ihm die Vollmacht entziehe, verlangen, dass ihr ein anderer Anwalt beigeordnet werde, allein wenn sie das Armenrecht aufgeben wolle, stehe es ihr völlig frei, dem Offizialanwalte die Vollmacht zu entziehen. Der Antragsteller erwiderte hierauf: es sei kein Grund ersichtlich, weshalb eine Partei, welcher das Armenrecht bewilligt und ein Anwalt beigeordnet sei, diesem, wenn sie Vertrauen zu ihm nicht hege, nicht das Mandat entziehen und des Beistandes eines anderen Anwalts, welcher bereit sei ihr diesen zu leisten, sich sollte bedienen können, ohne genötigt zu sein, auf das Armenrecht völlig zu verzichten; weshalb sie in einem solchen Falle nicht die übrigen Vorteile des Armenrechts solle geniessen können. Der gestellte Antrag wurde hierauf angenommen, § 107 also wieder gestrichen. — Wenn diese Ausführungen auch durch die Streichung der in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfs erster Lesung die unmittelbare Bedeutung für die C.-P.-O. verloren haben, so beweisen sie doch für die geschichtliche Würdigung der Frage, in welchem Sinne die Beiordnung des Armenanwalts durch das Gericht aufzufassen ist, dass im ganzen Verlaufe der dem Hannöverschen Entwurf gewidmeten Beratungen die Ansicht nicht zum Ausdruck gekommen ist, die Bestellungsurkunde des Richters sei ein konstitutiver Akt, sie mache den Anwalt ohne jede Mitwirkung und unabhängig von dem Willen der armen Partei zu ihrem Prozessvertreter. Dem § 107 erster Lesung lag nur die Tendenz zu Grunde, die arme Partei in ihrem eigenen Interesse von einer lästigen Formvorschrift zu befreien.

Unzweifelhaft ist die Stellung des Entwurfs einer Civilprozess-Ordnung für den norddeutschen Bund zu der hier behandelten Frage; § 129 des ersten, § 120 des sogenannten vervollständigten Entwurfs lautet: „Der Prozessbevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine von der Partei schriftlich ausgestellte, ordnungsmässige Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch von dem Rechtsanwalte, welcher einer zum Armenrechte zugelassenen Partei beigeordnet ist.“ In den Protokollen der ersten (S. 183) wie der zweiten (S. 255) Lesung wird noch die Übereinstimmung der Kommission mit dieser vom preussischen Rechte abweichenden Vorschrift ausdrücklich vermerkt.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Civilprozess-

Ordnung enthält zwar im § 74 nur die allgemeine Bestimmung: „Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen", doch heben die Motive hierzu[1]) ausdrücklich hervor, dass die ganz ausnahmslos gehaltene Fassung des Paragraphen den Zweifel, ob auch der einer armen Partei beigeordnete Anwalt sich gegenüber dem Gericht und dem Prozessgegner durch eine schriftliche Vollmacht des Klienten legitimieren müsse, in bejahender Richtung erledige. Motiviert wird diese Regelung mit der Erwägung, es sei nicht anzunehmen, dass nach dem Willen der armen Partei der ihr beigeordnete Anwalt das Recht haben solle, auf ihren Anspruch zu verzichten, auch würde es ihr, so wird weiter bemerkt, ohne schriftliche Prozessvollmacht nicht möglich sein, die Vertretungsrechte des Anwalts nach Massgabe des § 77 des Entwurfs zu beschränken. Augenscheinlich wollte man also die arme Partei in ihren prozessualen Rechten allein um ihrer ungünstigen Vermögensverhältnisse willen nicht verkürzen. Der oben mitgeteilte § 74 des Entwurfs ging schliesslich in folgender Fassung als § 76 Abs. 1 in das Gesetz über: „Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben."

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, auf Grund der vorstehend geschilderten Entstehungsgeschichte des § 76 Abs. 1 der C.-P.-O. anzunehmen, dass nach der Intention des Gesetzgebers auch der Armenanwalt sich im Prozesse durch eine schriftliche Vollmacht der von ihm vertretenen Partei zu legitimieren habe. Aus dem Gesetze selbst lassen sich Anhaltspunkte hierfür, wie weiter unten gezeigt werden soll, ebenfalls herleiten. Zunächst soll jedoch das hauptsächlichste Argument, welches die Gegner[2]) der hier vertretenen Ansicht zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung ins Feld führen, auf seine Stichhaltigkeit geprüft werden. Sie behaupten, der Antrag der armen Partei auf Bewilligung des Armenrechts enthalte zugleich den Auftrag zur Bestellung eines Prozessbevollmächtigten; diese geschehe also durch den Richter nur als den Beauftragten der Partei, seine Bestellungsurkunde beruhe also indirekt auf dem Willen der Partei, sodass es einer nochmaligen Beurkundung der erteilten Vertretungsbefugnis nicht mehr bedürfe.

Diese Interpretation des Armenrechtsgesuchs ist aber in erster

1) Bei Hahn, Materialien zur C.-P.-O. Bd. I, S. 189.

2) Siehe insbesond. Rintelen, Der Civilprozess, 1891, Anm zu § 11, S. 106; Brinkmann, Begründung der Klagen, I, § 13, S. 107.

Reihe eine durchaus willkürliche. In der „Natur der Sache“ liegt es nicht begründet, einem Antrage, welcher durch sich selbst und durch die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche er hinweist, seine genaue rechtliche Umgrenzung findet, einen darüber hinausgehenden Inhalt unterzuschieben, dem Armen, der gerade durch die Gewährung des Armenrechts dieselbe günstige Prozessstellung zu erlangen strebt, welche sein vermögender Gegner innehat, einen stillschweigenden Verzicht auf ein auch für ihn bedeutungsvolles Recht zu imputieren, das Recht nämlich, seinen Prozessvertreter nur dann und nur soweit zu bevollmächtigen, als er es im Interesse seiner Sache für geraten erachtet. Allerdings sind ihm hierin Schranken gezogen, welche für vermögende Parteien nicht vorhanden sind: er kann sich nicht wie diese unter den beim Prozessgerichte zugelassenen Anwälten seinen Vertreter nach freiem Belieben aussuchen, sondern muss abwarten, welche — nach § 36 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung anfechtbare — Auswahl das Gericht treffen wird; aber diese Schranken sind nicht durch die „Natur der Sache“, d. h. hier die Armut der Partei, oder durch eine sonstige begriffliche Notwendigkeit geboten und bedingt, sondern durch den Gesetzgeber willkürlich, lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit, aufgerichtet. Denn an sich hätte nichts im Wege gestanden, der armen Partei, sei es auch nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, dadurch zu einer solchen Vertretung zu verhelfen, dass man den für die Sache zuständigen Anwälten die allgemeine Pflicht auferlegte, ihren Rechtsbeistand schon auf Verlangen der zum Armenrechte zugelassenen Partei, nicht erst auf direkte Anweisung durch das Gericht zu gewähren; letzteres würde also in diesem Falle nur eine Art Blanko-Dekret auszustellen und die Partei auf Grund desselben dann einen bestimmten, ihr genehmen Anwalt sich auszusuchen gehabt haben. Bei dieser, zweifellos auch möglichen Regelung der Beiordnungsfrage könnte aber von einer stillschweigenden Beauftragung des Gerichts zur Bestellung eines Vertreters im Namen der Partei nicht die Rede sein, woraus folgt, dass die Natur der Sache der gegnerischen Interpretation des Armenrechtsantrages nicht als Stütze dienen kann.

Die Hinfälligkeit dieser Auslegung tritt noch klarer hervor, wenn man die durch sie gegebene juristische Konstruktion des ganzen Verhältnisses näher ins Auge fasst. Es widerstrebt schon dem juristischen Gefühl, ein Auftragsverhältnis, wie es durch Einreichung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts zwischen

dem Antragsteller und dem Gericht begründet werden soll, als möglich anzunehmen, da eine solche Annahme mit dem amtlichen Charakter des angegangenen Richters sich absolut nicht vereinbaren liesse. Unzweifelhaft handelt derselbe auch bei Ernennung des Armenanwalts nicht als Beauftragter der Partei, der Kontrole und den Befehlen derselben unterworfen, sondern als Organ der staatlichen Rechtspflege, dessen Thätigkeit zwar erst von der Partei angerufen werden muss, im Übrigen aber nach Inhalt und Umfang durch gesetzliche Bestimmungen allein geregelt wird. Während nun der Richter in den Fällen, in denen eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, der armen Partei, sofern er ihrem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts stattgiebt, schon kraft Gesetzes einen Anwalt beiordnen muss, bleibt es in amtsgerichtlichen Sachen seinem freien Ermessen überlassen, ob er von dieser Befugnis Gebrauch machen will oder nicht (§ 34 R.A.O.); während also im ersteren Falle der „Auftrag" der Partei zur Bestellung eines Prozessvertreters gänzlich überflüssig erscheint, ist er im zweiten Falle unbeachtlich; hier verlangt zwar das Gesetz ausser dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts noch den besonderen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts, aber dieser Antrag stellt nur eine gewöhnliche Prozessbitte dar und hat mit dem privatrechtlichen Auftrage nichts zu thun. Hiernach könnte — wenigstens nach Lage unserer heutigen Gesetzgebung — jene Interpretation des Armenrechtsantrages, da es keinen Sinn hat, etwas Überflüssiges in denselben hineinzulegen, nur wo es sich um amtsgerichtliche Sachen handelt, allenfalls Platz finden, womit ihre Willkürlichkeit vollends erwiesen ist. Dass sie aber auch auf diesem beschränkten Gebiete keinen Platz hat, geht aus dem oben Gesagten, der Ablehnbarkeit des „Auftrages" durch den Richter gemäss § 34 R.A.O. zur Genüge hervor.

Endlich raubt auch die Thatsache, dass der Partei zufolge § 36 Abs. 2 R.A.O. gegen die vom Richter getroffene Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts die Beschwerde zusteht, der Theorie von einer stillschweigenden Beauftragung des Gerichts mit dieser Auswahl den letzten Halt: denn wenn ich jemandem überlasse, an meiner Statt eine Handlung vorzunehmen, so kann ich vielleicht, unter gewissen Voraussetzungen, der demgemäss erfolgten Handlung meine Genehmigung versagen, thue ich dies aber nicht, so muss ich sie als die meinige gelten lassen; über mich selbst kann ich mich nicht beschweren.

Es erhellt aber auch, dass, wenn man die Unnötigkeit der Beibringung einer Vollmacht seitens des Armenanwalts damit begründen will, derselbe sei schon durch die auf den Antrag der armen Partei und mit deren Willen erteilte Bestellungsurkunde gehörig legitimiert, dass damit die uns hier beschäftigende Frage nur umgangen, nicht aber gelöst wird. Denn hier gilt es zu untersuchen, ob die richterliche „Beiordnung" schon durch sich selber, vermöge der staatlichen Autorität der sie aussprechenden Behörde, den Armenanwalt zum Prozessvertreter der armen Partei macht, oder ob sie ihn nur anweist, mit dieser einen Mandatsvertrag abzuschliessen und dann auf Grund der von ihr erhaltenen Vollmacht ihre Rechte wahrzunehmen. Der Kern der Frage ist also der, ob die arme Partei bei der Bestellung ihres Vertreters überhaupt etwas mitzureden hat. Dieser prinzipielle Punkt wird aber durch die hier in Rede stehende Interpretation des Armenrechtsgesuches nicht entschieden, da dieselbe, auch in die Bestellungsurkunde ein ihr fremdes Moment hineinlegend, den Willen der Partei durch die Vermittelung des Richters zum Ausdruck kommen und so die Bestellungsurkunde nur als eine andere Art der Vollmacht erscheinen lässt. Damit soll zwar der Partei eine gewisse Mitwirkung bei der Ernennung ihres Vertreters gewahrt sein, aber diese Mitwirkung ist nur eine nominelle; sie ist nichts mehr als eine juristische Fiktion und so bedeutungslos, dass sie einer völligen Rechtlosigkeit der Partei in dieser Beziehung gleichkommt.

Treten wir nunmehr an das Gesetz selber heran, um zu prüfen, ob und welche Anhaltspunkte dasselbe für die Entscheidung unserer Frage bietet: ausschlaggebende Bedeutung werden immer nur diejenigen Argumentationen beanspruchen können, welche im Wortlaut oder Zusammenhang des Gesetzes eine Stütze finden. Von der herrschenden Meinung[1]) wird aus der ausnahmelosen Fassung des § 76 Abs. 1 C.-P.-O., gefolgert, dass auch der Armenanwalt sich in der dort vorgeschriebenen Weise durch Beibringung einer schriftlichen Vollmacht seiner Partei legitimieren müsse, wobei regelmässig auf die oben S. 13 mitgeteilten Bemerkungen der Motive verwiesen wird. Ohne das Gewicht dieses Grundes zu verkennen, muss doch mit

1) Siehe insbesond. Förster, Die Civilprozess-Ordnung für das Deutsche Reich I, in Note 1 zu § 76; Reincke, Die deutsche C.-P.-O., 1885, zu § 76; Fitting, Der Reichs-Civilprozess, 1890, § 32, Note 23 (S. 134); Gaupp, Die C.-P.-O. für das Deutsche Reich, 2. Aufl., I, § 76, Anm. II; Seuffert, 6. Aufl. zu §§ 76, Anm. 1 und 107, Anm. 3.

Rintelen,[1]) der sich gegen die Notwendigkeit der Bevollmächtigung des Armenanwalts ausspricht, anerkannt werden, dass jene Ausführungen der Motive um deswillen jeder Beweiskraft entbehren müssen, weil die Motive zur Rechtsanwaltsordnung sich im entgegengesetzten Sinne auslassen. Seite 61 daselbst bemerken sie nämlich, der einer Partei vom Richter beigeordnete Rechtsanwalt habe derselben seine Berufsthätigkeit nicht infolge des von ihr erteilten und von ihm angenommenen Auftrages, sondern auf Grund der richterlichen Anordnung zu gewähren. Wenn Rintelen diesem Widerspruche in den amtlichen Quellen gegenüber den Standpunkt einnimmt, die in den Motiven zu § 76 C.-P.-O. niedergelegte Auffassung der Verfasser des Entwurfs verdiene, da sie im Gesetze keinen Ausdruck gefunden, keine Beachtung, so steht nichts im Wege, dieselbe Beurteilung der eben citierten Stelle in den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung widerfahren und beide Aussprüche daher als für die Entscheidung unserer Frage belanglos bei Seite zu lassen. Sieht man aber näher zu, ob die Behauptung Rintelens, die Auffassung der Motive zur Civilprozess-Ordnung sei im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen, aufrecht erhalten werden kann, so wird man finden, dass dem nicht so ist. Zunächst darf schon in der blossen Nichtaufnahme jeder den § 76 Abs. 1 einschränkenden Bestimmung eine bewusste Bestätigung der an dieser Stelle in den Motiven kund gegebenen Ansicht von der ausnahmelosen Geltung dieser Vorschrift gesehen werden, zumal bereits bei der Beratung des Hannöverschen Entwurfs, wie gezeigt, ein den Armenanwalt von der Verpflichtung zur Vollmachtsbeibringung befreiender Antrag eingehend erörtert und in erster Lesung auch angenommen worden war. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen des § 84 Abs. 1 und 2, wo dem Gegner das Recht zuerkannt bezw. dem Gerichte die Pflicht auferlegt wird, den Mangel der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreits zu rügen. Hier hätte zum Mindesten, wenn die Vertreter armer Prozessparteien dieser Rüge nicht hätten ausgesetzt werden sollen, eine einschränkende Bestimmung Platz finden müssen.

Ferner lässt sich aus dem Zusammenhange des Gesetzes der Nachweis führen, dass der Armenanwalt prozessualisch nicht anders zu behandeln ist als der Anwalt einer wohlhabenden Partei. Der zweite Abschnitt des die „Allgemeinen Bestimmungen“ enthaltenden ersten Buches der Civilprozess-Ordnung führt unter der Überschrift

1) Der Civilprozess, 1891, Anm. zu § 11, S. 106.

„Parteien“ die diese betreffenden Vorschriften in mehreren Titeln auf; die §§ 74—86 enthalten diejenigen über „Prozessbevollmächtigte und Beistände“. Nun lautet § 74 Abs. 1:

> Vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozessgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozess).

Und § 75 fährt dann fort:

> Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Hieraus folgt, dass, sofern nicht die Parteien ihre Prozesse selbst führen, sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen. Das Gesetz kennt als postulationsfähig, d. h. als fähig, vor den Gerichten in eigener Person, für sich oder andere, Prozesshandlungen vorzunehmen, nur die Parteien bezw. deren gesetzliche Vertreter, oder dritte von ihnen bevollmächtigte Personen; eine andere Art Prozessvertreter giebt es nicht. Wer eine Partei vertreten will oder zufolge richterlicher Anordnung vertreten muss — eine verschiedene Behandlung beider Fälle kennt das Gesetz nicht —, hat sich zuvörderst von der Partei bevollmächtigen zu lassen und dann — § 76 — die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.[1]) Dieser allgemeinen Vorschrift sind alle Prozessvertreter, also auch der Armenanwalt, unterworfen. Man könnte zwar hiergegen einwenden, die oben citierten allgemeinen Bestimmungen hätten nur den Regelfall der seitens einer vermögenden Partei gewillkürten, notwendigen (§ 74) oder freiwilligen (§ 75) Vertretung im Auge gehabt. Da aber weiterhin in dem das Armenrecht behandelnden Titel nichts gesagt ist, das erkennen liesse, dass der Armenanwalt seine Befugnis zur Vertretung der Partei nicht aus der von dieser auszustellenden Vollmacht, sondern aus einer anderen Quelle herleiten solle, so darf die Vorschrift der §§ 74, 75 zu seinen Gunsten keine Einschränkung erfahren.

Zur Herbeischaffung weiteren Beweismaterials sei an dieser Stelle der zweite in § 33 R.-A.-O., gegebene Fall der richterlichen Bei-

1) Diese zusammenhängende Würdigung der §§ 74—76 entzieht der Argumentation Brinkmanns (Begründung der Klagen I, § 13, S. 107), der aus dem in § 76 gebrauchten Ausdruck: „der Bevollmächtigte“ die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Armenanwalt herleiten will, den Boden.

ordnung eines Vertreters herangezogen. Das Gesetz legt hier dem Prozessgericht die Pflicht auf, innerhalb des Bereiches des Anwaltszwanges einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Ähnlichkeit dieses Falles mit demjenigen der §§ 107 No. 3, 106 liegt auf der Hand: die Gewährung der richterlichen Hilfe ist hier wie dort an die durch sachliche Vorprüfung festzustellende Bedingung geknüpft, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheine. Auch ist in beiden Fällen ein vorgängiger Antrag der Partei erforderlich und es muss ein Grund vorliegen, der das Eingreifen des Staates nach der hier in Rede stehenden Richtung erheischt und rechtfertigt. Dieser Grund ist in dem einen Falle: die Armut der Partei, in dem anderen: die Unmöglichkeit, einen Anwalt für ihre Vertretung zu gewinnen. Es ist also die Notwendigkeit gleichen Rechtsschutzes für Alle, welche den Gesetzgeber bewogen hat, der armen wie der wohlhabenden, aber aus irgend welchen Gründen vertreterlosen Partei die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtspflege in der vorgeschriebenen Form zu ermöglichen, sofern nur ihr Rechtsschutzbegehren vor einer oberflächlichen sachlichen Prüfung bestehen kann. Die Verschiedenheit beider Fälle besteht nur darin, dass dort die Armut der Partei, hier irgend ein anderer äusserlicher Grund (vermeintliche Aussichtslosigkeit der Sache, Feindschaft zwischen der Partei und den zuständigen Anwälten u. s. w.) ihre rechtliche Notlage herbeigeführt hat. Dieser Verschiedenheit entsprechend geschieht auch in dem Falle des § 33 R.-A.-O. die Beiordnung des Rechtsanwalts nicht zur „vorläufig unentgeltlichen" Wahrnehmung der Parteirechte, die Regelung der Kostenfrage bleibt vielmehr hier wie überall, wo nicht das Armenrecht in Betracht kommt, der Abmachung der Beteiligten überlassen, weshalb auch § 38 a. a. O. noch ausdrücklich bestimmt, dass der nach § 33 ebenda beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen kann, dass ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuss gezahlt wird. Gerade diese Bestimmung nun stellt es ausser Zweifel, in welchem Sinne hier der auch in § 107 No. 3 C.-P.-O. gebrauchte Ausdruck „beiordnen" zu verstehen ist. Wenn derselbe so aufzufassen wäre, dass der Anwalt durch die richterliche Beiordnung ohne Weiteres zum Vertreter der Partei *gemacht* würde, dann könnte

höchstens von einer Übertragung der Vertretung, nicht aber von einer Übernahme derselben seitens des Anwalts die Rede sein, wobei offenbar an ein der Übernahme voraufgehendes Angebot der Partei gedacht wird. Hier wird also durch die Beiordnung dem Anwalt nur die Verpflichtung auferlegt, unter Hintansetzung seiner bisher gehegten Bedenken sich in ein Mandatsverhältnis mit der Partei einzulassen und ihre Vertretung zu übernehmen, sofern sie ihn wegen seiner demnächstigen Honoraransprüche durch Leistung von Vorschüssen sicher zu stellen vermag. Der § 33 R.-A.-O. enthält nur eine Durchbrechung der in § 30 ebenda anerkannten Vertragsfreiheit der Anwälte, d. h. des Grundsatzes der freien Entschliessung darüber, wem sie ihre Berufsthätigkeit dienstbar machen wollen, und zwar eine Durchbrechung nach der positiven Seite, durch Aufstellung eines Gebots zur Vertragsschliessung, sowie in § 31 a. a. O. sie durch Aufstellung von Verboten eingeengt ist. Jener Grundsatz soll nicht in wenn auch nur vereinzelten Fällen zur Rechtlosigkeit einer Partei führen, deshalb wird er nötigenfalls durchbrochen, sobald die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Dass der nach § 33 R.-A.-O. einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt mit dieser in ein Mandatsverhältnis zu treten, sich von ihr bevollmächtigen zu lassen und demnächst eine schriftliche Vollmacht beizubringen hat, also genau ebenso gestellt ist wie jeder die Vertretung einer Partei freiwillig übernehmende Anwalt, dürfte hiernach nicht zu bestreiten sein. Weder die „Natur der Sache“ noch die gesetzliche Regelung dieses Falles bietet für eine gegenteilige Annahme auch nur den geringsten Anhalt. Fragen wir uns nun, warum im Gegensatz hierzu der Armenanwalt durch die richterliche Beiordnung der §§ 34 R.-A.-O., 107 C.-P.-O. der Notwendigkeit, mit der Partei einen Mandatsvertrag abzuschliessen und Vollmacht derselben beizubringen, überhoben sein sollte, so wird es uns an jedem hinreichenden und einleuchtenden Grunde für diese Anomalie fehlen. Dass die „Natur der Sache“ sie nicht zu rechtfertigen im Stande ist, ist bereits oben ausgeführt; dass die gesetzlichen Bestimmungen keinen Halt für sie bieten, sondern im Gegenteil die Annahme einer solchen geradezu unmöglich machen, ist ebenfalls nachgewiesen. Auch die Gleichartigkeit der beiden hier besprochenen Fälle richterlicher Beiordnung liefert einen neuen Beweis dafür, dass auch der Armenanwalt den Vorschriften der §§ 74—76 C.-P.-O. unterworfen ist.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass der Sprachgebrauch des Gesetzes ein konstanter ist und die hier vertretene Auffassung von der Stellung des Armenanwalts gleichfalls unterstützt. Das Gesetz braucht sowohl in den beiden hier besprochenen als auch in den zu Beginn der Einleitung (§ 1) erwähnten Fällen den Ausdruck „beiordnen", während es in § 55 und § 455 Abs. 2 C.-P.-O. von der „Bestellung" eines Vertreters spricht. Der sprachliche Sinn des Wortes „Bestellung" deckt mehr den konstitutiven, derjenige des Wortes „Beiordnung" mehr den bloss imperativen Charakter der richterlichen Verfügung. Dem entsprechend haben wir es auch in den § 55, 455 a. a. O. unzweifelhaft mit Fällen richterlicher Ernennung eines Vertreters zu thun: in § 55 handelt es sich um Bestellung eines gesetzlichen (also keines Prozess-)Vertreters für eine nicht prozessfähige Partei, in § 455 Abs. 2 um Bestellung eines Prozessvertreters für einen unbekannten Gegner. Namentlich in dem letzteren Falle kann ein Zweifel daran, dass hier eine keiner weiteren Ergänzung durch die Partei bedürftige Ernennung des Vertreters gemeint ist, nicht bestehen, da diese Partei nicht bekannt ist und eine solche Ergänzung daher nicht vornehmen könnte. Wenn nun das Gesetz in § 107 No. 3 ebenso wie in § 33 R.-A.-O. sich eines anderen Ausdruckes bedient, so kann mit Grund angenommen werden, dass dieser andere Ausdruck auch einen anderen Sinn haben soll. Das Wort „beiordnen" lässt sich nun ohne Zwang dahin interpretieren, dass jemandem der Befehl erteilt wird, bei einer bestimmten Person zu stehen, ihr beizustehen; dieser Befehl ist in unserem Falle für den Anwalt bindend. Ob aber die Partei sich seinen Beistand gefallen lassen will oder nicht, das bleibt ihr allein überlassen, und der Rechtsanwalt hat ihre Übereinstimmung mit der durch den Richter getroffenen Wahl dann vor Gericht nachzuweisen, indem er eine schriftliche Vollmacht von ihr beibringt.[1])

Es erübrigt nur noch auszuführen, dass zu diesem Resultate auch allgemeine Erwägungen mehr sozialpolitischer als juristischer Natur führen müssen. Schon der Grundgedanke des Armenrechtsinstituts: Gleicher Rechtsschutz für Alle, lässt es als unstatthaft erscheinen, der armen Partei mit der einen Hand die Rechte der Wohlhabenden zu erteilen und sie ihr mit der anderen wieder, zum Teil wenigstens, zu nehmen, ihr zwar einen Rechtsanwalt beizuordnen, sie diesem

1) In §§ 609, 620, 626 C.-P.-O. ist zwar auch von Beiordnung eines Vertreters für den Entmündigten die Rede, aber diese Stellen sind wegen der eigentümlichen Zwitterstellung dieses Vertreters nicht unbedingt beweiskräftig.

aber mit gebundenen Händen zu überliefern. Das letztere würde aber geschehen, wollte man der Bestellungsurkunde einen konstitutiven Charakter zuerkennen und dadurch den Armenanwalt zu einem Beauftragten des Gerichts, nicht der Partei machen. Diese verlöre dadurch sowohl die Befugnis, den gesetzlichen Umfang der Vollmacht, da eine solche eben nicht vorhanden ist, in den Grenzen des § 79 Abs. 1 C.-P.-O. zu beschränken, als auch die Möglichkeit, ihrem Vertreter anderweitige, nur ihr gegenüber giltige Verpflichtungen aufzuerlegen. Ist es der Zweck des Armenrechtes, den Faktor „Armut" in den Fällen, wo durch ihn die Verfolgung einer gerechten oder wenigstens gerecht scheinenden Sache verhindert oder erschwert werden würde, für den Civilprozess zu eliminieren, so muss die Ausbildung der Einzelbestimmungen von dem Grundsatz beherrscht sein, die arme Partei rechtlich den Wohlhabenden nach Möglichkeit gleichzustellen. Hiervon ist bei der mehr und mehr anwachsenden Zahl der Armenrechtsprozesse, dem gesteigerten Selbstbewusstsein und der Empfindlichkeit der ärmeren Volksklassen das Vertrauen dieser Kreise in die staatliche Rechtspflege nicht zum geringsten Teile abhängig. Der Gesetzgeber muss auf diesem Gebiete alles vermeiden, was in der armen Partei das bittere Gefühl des Almosenempfängers hervorrufen könnte, er darf nicht auf dem Gebiete des Prozessrechtes, wo ganz individuelle Interessen in Frage stehen, an die Gewährung der Wohlthaten des Armenrechts den Verlust von wichtigen Parteirechten knüpfen, wie er es innerhalb des öffentlichen, nur den allgemeinen Interessen dienenden Rechts, u. A. nach dem Reichswahlgesetze vom 31. Mai 1869 § 3 No. 3, hinsichtlich des aktiven Wahlrechts gethan hat, welches durch den Bezug von Armenunterstützungen als erloschen erklärt wird. Er darf dies um so weniger, als er im Übrigen das Prinzip der Gebührenstundung, nicht das völliger Gebührenfreiheit angenommen, sich also das Recht späterer Nachforderung der gestundeten Beträge vorbehalten hat. Keineswegs aber erscheint es gerechtfertigt, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wenn sie eine doppelte Auslegung gestatten, zu Ungunsten der armen Partei zu interpretieren. Angesichts des Umstandes, dass unsere grossen Civil- und Prozessgesetzbücher im Allgemeinen immer nur auf den bonus paterfamilias zugeschnitten sind, welcher auch wirtschaftlich in der Lage ist, seinen Verpflichtungen überall nachzukommen und von seinen Befugnissen stets den zweckentsprechenden Gebrauch zu machen, würde es eine bedauerliche Verkennung der sozialen Aufgaben des Rechts bedeuten, wollte man nicht wenigstens

dort, wo es sich um direkt zu Gunsten der Armen erlassene Vorschriften handelt, eine möglichst wohlwollende Interpretation derselben walten lassen.

Das Resultat der bisherigen Betrachtungen ist also folgendes: Sowohl die Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, ihr Wortlaut und Zusammenhang, als auch die Analogie des § 33 R.-A.-O. der Sprachgebrauch des Gesetzes und Gesichtspunkte allgemeinerer Natur rechtfertigen die Forderung, dass der Rechtsanwalt, wenn er einer armen Partei als Vertreter beigeordnet wird, sich wie in allen anderen Fällen von ihr bevollmächtigen lassen und die schriftliche Vollmacht demnächst zu den Gerichtsakten abgeben müsse.

Hiermit stimmen auch die meisten Kommentatoren der Civilprozess-Ordnung überein.[1]) Anderer Ansicht sind nur Rintelen und Brinkmann[2]), deren Einwände bereits oben widerlegt worden sind.

Denselben Standpunkt nimmt übrigens auch das österreichische Recht in dieser Frage ein: es verlangt ebenfalls, dass der Armenanwalt sich durch eine schriftliche Vollmacht seiner Partei legitimiere: vgl. Menger, in Grünhut's Zeitschrift, Bd. VII S. 669.

---

§ 3. Die rechtliche Stellung des Armenanwalts.

Mit der Bejahung der im § 2 behandelten Frage ist im Wesentlichen die rechtliche Stellung des Armenanwalts ihren Grundzügen nach bereits gegeben. Die „Beiordnung" des Richters ist für den Anwalt der Befehl, mit der ihm anvertrauten Partei einen Mandatsvertrag einzugehen und den erfolgten Abschluss desselben dem Gericht und dem Gegner durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Diese Beiordnung erinnert an die stipulationes praetoriae des römischen Formularprozesses, durch welche der Prätor zur Förderung und zweckdienlichen Betreibung des Rechtsstreits die Parteien zwang, einander durch Kautionen gesicherte Versprechungen bestimmten Inhalts zu geben; eine Weigerung der Partei hatte die Verhängung prätorischer Zwangsmittel, äussersten Falls die missio in possessionem zur Folge. Auch der Rechtsanwalt, welcher einer armen Partei durch Beschluss des Gerichts oder des Vorsitzenden beigeordnet wird, muss sich dem hierin enthaltenen Auftrage unterziehen und der Partei seinen Rechtsbeistand anbieten. Darüber, ob

1) S. die Citate oben S. 16, Anm. 1.

2) Vgl. oben S. 17, Anm. 1, S. 18, Anm. 1.

in dem konkreten Falle der Partei das Armenrecht zu bewilligen und auch, wo ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht, in amtsgerichtlichen Sachen, ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, hat allein das Gericht unter Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu befinden, eine Beschwerde gegen diesen Beschluss steht nur der Partei zu, sofern er ihrem Begehren nicht stattgiebt (§ 118 C.-P.-O.). Der ihr beigeordnete Rechtsanwalt aber muss, nach der Ansicht des Reichsgerichts[1]), die Vertretung übernehmen, gleichgiltig ob er ihre Sache im Gegensatz zu der Auffassung des Gerichts für aussichtslos oder mutwillig oder gar für ungerecht und unbegründet hält. Eine selbständige Nachprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts steht ihm nicht zu, er kann sich weder gegen diese Bewilligung noch — in amtsgerichtlichen Sachen — gegen die blosse Beiordnung eines Rechtsanwalts beschweren.

In bewusstem Gegensatz zu diesen, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts für das Civilprozess-Verfahren festgelegten Grundsätzen hat der höchste Disziplinargerichtshof für deutsche Rechtsanwälte, der Ehrengerichtshof[2]), die Bestrafung von Anwälten, welche sich geweigert hatten, in von ihnen für aussichtslos erkannten Armensachen die Klage zu erheben, wiederholt versagt. Der Ehrengerichtshof glaubt zunächst nicht, dass die sachliche Vorprüfung des Gerichts für den Anwalt notwendig präjudizierlich sei, auch der beigeordnete Anwalt sei zu gewissenhafter Ausübung seiner Berufsthätigkeit (§ 28 R.-A.-O.) verpflichtet, und dieser Verpflichtung handle er nur gemäss, wenn er den von der armen Partei behaupteten Rechtsanspruch einer sorgfältigen Prüfung unterziehe und, falls sich der Ungrund desselben unzweifelhaft ergebe, die Erhebung der Klage ablehne. Würde er in einem solchen Falle sich trotzdem zur Erhebung der Klage entschliessen, so sei er gegen den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit allerdings durch das gerichtliche Beiordnungsdekret geschützt, andererseits müsse aber daran festgehalten werden, dass die Beiordnung nur zur Wahrnehmung der Parteirechte erfolge, dass also, wenn der Rechtsanwalt bei gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage des Falles finde, dass der Partei das Recht, welches sie im Prozesse erstreiten wolle, gar nicht zustehe, er den Auftrag der Partei, ihr vermeintliches Recht klagend geltend zu machen, abzulehnen befugt sei. Daran werde auch in dem Falle

1) Entsch. des Reichsgerichts vom 26. Juni 1885, in der Jurist. Wochenschrift, 1885, S. 281.

2) Entsch. des Ehrengerichtshofs, Bd. 1 S. 116, 197; Bd. 3 S. 119.

nichts geändert, wenn der Anwalt das von ihm herbeigeschaffte Material dem Gerichte behufs nochmaliger Prüfung der Sache und mit der Bitte, der Partei das Armenrecht wieder zu entziehen, vorgelegt, das Gericht aber seinen Beschluss aufrecht erhalten habe; weder der abweichenden Auffassung des Gerichts, noch der positiven Aufforderung des Vorstandes der Anwaltskammer, die Klage zu erheben, sei der Rechtsanwalt sich unterzuordnen verpflichtet, sobald er durch sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung der Sache sich von ihrer völligen Aussichtslosigkeit überzeugt habe. Durch diese Grundsätze könne allerdings die dem Gericht zustehende Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts und das durch die Bewilligung desselben begründete Recht der Partei auf Beiordnung eines Rechtsanwalts in manchen Fällen illusorisch gemacht werden, die ehrengerichtliche Strafe sei jedoch kein Zwangsmittel, durch welches der Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden solle, sondern sie sei eine Sühne für Verletzungen der im § 28 R.-A.-O. bezeichneten Berufspflichten, habe also zur Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt entweder seine Berufsthätigkeit nicht gewissenhaft ausgeübt oder durch sein Verhalten sich der durch seinen Beruf erforderten Achtung nicht würdig gezeigt habe. Keine dieser beiden Voraussetzungen werde aber erfüllt, wenn der beigeordnete Anwalt auf Grund einer sorglichen Prüfung des von der armen Partei behaupteten Rechtsanspruchs die Überzeugung von der Nichtigkeit derselben gewinne und aus diesem Grunde die Übernahme des Prozessmandats ablehne.

Dass dieser Standpunkt des Ehrengerichtshofs eine grössere innere Berechtigung hat und der natürlichen Ordnung der Dinge mehr entspricht als derjenige des Reichsgerichts, kann nicht bestritten werden. Es wird jedoch für die Beurteilung der Frage, ob die Auffassung des Ehrengerichtshofs mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht, in erster Linie zu prüfen sein, ob dem beigeordneten Anwalt ein selbständiges Recht zur Untersuchung der Sachlage zuerkannt werden darf. In dieser Beziehung führt das Erkenntnis Band 1 S. 118 etwa Folgendes aus:

Die Materialien zur Civilprozess-Ordnung ergeben, dass der Redaktion des dem Reichstage vorgelegten Regierungsentwurfs einer Civilprozess-Ordnung nach einer Äusserung von Regierungsvertretern bei den Verhandlungen der Reichstagskommission die Meinung zum Grunde gelegen hat, der einer Partei beigeordnete Armenanwalt habe das Recht und die Pflicht, unhaltbare Sachen abzulehnen

(Hahn, Materialien Band I S. 555, 556). Die Materialien ergeben weiter, dass die Vorschrift über die gerichtliche Prüfung der Frage, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos sei, auf Grund der Beratungen der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen worden ist, nachdem die eben erwähnte Äusserung der Regierungsvertreter gefallen war. Es muss jedoch angenommen werden, dass für den beigeordneten Rechtsanwalt durch die Aufnahme der die richterliche Prüfung betreffenden Bestimmung in das Gesetz die Zulässigkeit einer Ablehnung des Mandats nicht aufgehoben worden ist. Die Aufhebung ist weder ausdrücklich ausgesprochen, noch folgt dieselbe mit Notwendigkeit aus den gesetzlichen Vorschriften. Es liegt in der Natur der Sache, dass der einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnete Anwalt schon durch die von ihm behufs der Prozessführung einzuziehende Information der Partei und ihren rechtlichen Beziehungen näher zu treten in der Lage ist, als das mit der Prüfung der Frage nach der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung betraute Prozessgericht. Dem beigeordneten Rechtsanwalte stehen also für die Frage, ob der Partei das von ihr angesprochene Recht zusteht, mehr Erkenntnisquellen zu Gebote, als dem Prozessgerichte bei jener Vorprüfung. Es liegt kein Grund vor, das durch die Benutzung dieser Erkenntnisquellen erzielte Resultat für die Frage, ob der Rechtsanwalt das Mandat der Partei zur Prozessführung zu übernehmen habe, unverwertet zu lassen. Und es kann sich nur darum handeln, ob der Rechtsanwalt das gewonnene Material dem Prozessgerichte zur anderweitigen Prüfung der Frage, ob darnach die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos sei, vorzulegen und von dem Resultate erneuter Prüfung des Gerichts die Übernahme des Mandats abhängig zu machen habe. Aber wenn auch der beigeordnete Anwalt zu dem Antrage auf nochmalige Prüfung der Frage legitimiert sein mag, so fehlt es doch an einer gesetzlichen Bestimmung, welche es als eine Berufspflicht des Anwaltes, der die Überzeugung von der Unbegründetheit des zu verfolgenden Anspruchs gewonnen hat, erscheinen lässt, das Mandat zur Prozessführung darum anzunehmen, weil das Gericht dieselbe für nicht aussichtslos oder mutwillig ansieht.

Gegen diese Ausführungen lässt sich zu Gunsten der reichsgerichtlichen Theorie nur der eine Einwand erheben, dass es der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen kann, wenn die Entscheidung

des Gerichts, welche der Partei das Armenrecht bewilligt, durch die Weigerung des beigeordneten Anwalts, das Mandat zu übernehmen, illusorisch gemacht wird. Die eben wiedergegebenen Ausführungen des Ehrengerichtshofs lassen jedoch erkennen, dass eine einheitliche Absicht des Gesetzgebers im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden kann, man wird deshalb zu einer Vermittelung zwischen den gegensätzlichen Anschauungen gedrängt, für welche in den citierten Erkenntnissen des Ehrengerichtshofs ein geeigneter Weg vorbereitet ist: Der Anwalt ist zu eigener Prüfung der Sache zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt; unterzieht er sich dieser Mühe und gelangt er auf diese Weise zu der Überzeugung von der Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, so muss er zunächst eine anderweitige Entscheidung des Gerichts nachsuchen, da er dessen Beiordnungsbeschluss nicht einfach ignorieren darf. Das Gericht muss andererseits an der Hand des ihm von dem Rechtsanwalt unterbreiteten Materials noch einmal in eine sachliche Vorprüfung eintreten und je nach dem Ausfall derselben seinen Beschluss aufheben oder aufrecht erhalten, denn es liegt in der That kein Grund vor, warum es nicht die Gelegenheit benutzen sollte, sein Urteil über die Sache zu berichtigen und dadurch vielleicht einen langwierigen, umständlichen Prozess, dessen negativer Ausgang von vornherein feststeht, aus dem Wege zu räumen. In der Regel wird auch das Gericht nach erneuter Prüfung der Sache dazu gelangen müssen, dem Urteil des Anwalts beizutreten, denn was für diesen überzeugend ist, muss es auch für andere sein, wenn man bedenkt, dass nur die auf Grund gewissenhafter, gründlicher Untersuchung des Falles gewonnene Überzeugung von der Nichtigkeit des behaupteten Rechtsanspruchs den Anwalt zur Ablehnung des Prozessmandats berechtigt, nicht etwa schon ein blosser Zweifel an der Durchführbarkeit der Sache. Glaubt aber das Gericht auch jetzt noch bei seinem früheren Beschlusse stehen bleiben zu müssen, so hat der Anwalt, wenn nicht etwa das um eine Entscheidung angerufene Beschwerdegericht seiner Auffassung beitritt, die Klage zu erheben und das Weitere dem Urteilsspruche des Prozessgerichts zu überlassen, denn in diesem Falle wird der Anspruch der armen Partei nicht so aussichtslos sein, dass er sich nicht klageweise begründen liesse, und dies muss dem beigeordneten Rechtsanwalt vorerst genügen. Ehrengerichtlich strafbar macht er sich allerdings weder wenn er es unterlässt, seine Weigerung dem Gericht anzuzeigen und zu begründen, noch

wenn er bei ihr im Gegensatze zu der definitiven gerichtlichen Entschliessung beharrt, aber inkorrekt handelt er in dem einen wie im anderen Falle,[1]) und auch diesem geringeren Vorwurf darf der Rechtsanwalt sich nicht aussetzen. —

Die Beiordnung des § 107 No. 3 C.-P.-O. enthält, mag sich ihr der beigeordnete Anwalt nun entziehen können oder nicht, prinzipiell eine Ausnahme von der der Rechtsanwaltschaft sonst gewahrten Vertragsfreiheit (§ 30 R.-A.-O.); diese Ausnahme ist im Interesse der armen Parteien, die durch willkürliche und in ihren Motiven unkontrolierbare Ablehnungen der Mandate leicht schutz- und rechtlos werden könnten, unbedingt geboten. Sie greift jedoch selbstverständlich da nicht Platz, wo das Gesetz den Anwalt zur Versagung seiner Berufsthätigkeit ausdrücklich verpflichtet, nämlich in den Fällen des § 31 Abs. 1 R.-A.-O. Ausserdem kann er sich gemäss § 36 Abs. 2 ebenda dem ihm zu Teil gewordenen Auftrage entziehen, wenn er sich durch die getroffene Auswahl des Vorsitzenden beschwert fühlt. Hier wird er für seine Weigerung regelmässig nur Gründe persönlicher Natur vorzubringen haben, wie z. B. unverhältnismässige Belastung mit Armenmandaten im Vergleich zu den anderen Anwälten des Gerichts. Diese Gründe hat er im Wege der Beschwerde gegen die Verfügung des Vorsitzenden vorzubringen, welcher hierauf das Erforderliche nach §§ 530 ff. C.-P.-O. zu veranlassen hat.

Ist nun einer Partei das Armenrecht bewilligt und ihr ein Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet worden, so wird durch den Abschluss des Mandatsvertrages erst die eigentliche Grundlage für ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten geschaffen, ebenso wie zwischen einer wohlhabenden Partei und ihrem selbstgewählten Vertreter. Dieses Auftragsverhältnis wird im allgemeinen hinsichtlich seines Inhalts, der Gründe für seine Auflösung und seiner rechtlichen Folgen ebenso zu beurteilen und zu behandeln sein wie jedes andere civilrechtliche Mandatsverhältnis, nur der eine Umstand, dass seine Konstituierung nicht wie sonst immer auf dem freien Willen beider Kontrahenten beruht, sondern auf der einen Seite durch gesetzlichen Zwang herbeigeführt wurde, muss auch auf die weitere Entwickelung des Verhältnisses in gewisser Beziehung von Einfluss sein.

---

1) Dies scheint auch der Ehrengerichtshof anzunehmen: vgl. Band I, S. 198 oben.

Der von einer vermögenden Partei bevollmächtigte Rechtsanwalt hat wohl eine Vertretungsbefugnis, aber keine — öffentlich-rechtliche — Vertretungspflicht, es steht ihm frei, jeden Augenblick sein Mandat niederzulegen, wie es ihm auch von vornherein freistand, die Übernahme desselben abzulehnen. Der Armenanwalt aber hat neben der von der Partei abgeleiteten Vertretungsbefugnis eine ihm vom Richter auferlegte Vertretungspflicht, die ihn an sein Mandat bindet, solange ihre Voraussetzungen bestehen bleiben. Er ist Armenanwalt, d. h. Prozessvertreter einer mit dem Armenrechte ausgestatteten Partei; sowie der Partei diese Eigenschaft verloren geht oder genommen wird, hört auch die öffentlich-rechtliche, also auf dem Beiordnungsdekret des Gerichts beruhende Vertretungspflicht des Armenanwalts auf. Ein Beschluss des Königlichen Kammergerichts vom 4. März 1890[1]) spricht dies in klarer Weise wie folgt aus. Es handelte sich um die Beschwerde eines Armenanwalts gegen einen landgerichtlichen Beschluss, durch welchen sein Antrag, ihn mit Rücksicht auf den im Laufe des Rechtsstreits eingetretenen Tod seiner Partei von dem Armenmandat[2]) zu entbinden, abgelehnt worden war: „Nach § 107 C.-P.-O. erlangt die Partei durch die Bewilligung des Armenrechts die daselbst unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Rechte . . . Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist also die Bewilligung des Armenrechts die Voraussetzung der Beiordnung eines Rechtsanwalts. Gemäss § 113 a. a. O. erlischt nun das Armenrecht als ein rein persönliches Recht mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist. Das Hinwegfallen der Voraussetzung zieht aber den Wegfall der Folge nach sich, d. h. im vorliegenden Falle: der Tod der Person, welcher das Armenrecht bewilligt ist, führt mit dem Erlöschen des Armenrechts selbst auch das Erlöschen des auf dem letzteren beruhenden und von seinem Bestehen abhängigen Armenmandats kraft Gesetzes herbei. Wenn aber das Armenmandat schon kraft Gesetzes erloschen ist, so ist das Gericht, welches der armen Partei den Anwalt beigeordnet hat, weder in der Lage noch berufen, die Enthebung des letzteren vom Armenmandate besonders auszusprechen.“ Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

---

1) Zeitschrift für deutschen Civilprozess, Bd. XVII, 1892, S. 138.

2) Unter „Armenmandat“ ist in dem Beschlusse überall das richterliche Beiordnungsdekret, nicht der mit der Partei abgeschlossene Mandatsvertrag zu verstehen.

Durch den Wegfall des der Partei bewilligten Armenrechts erlischt also die durch das Beiordnungsdekret des Richters begründete öffentlich-rechtliche Pflicht des Anwalts zur Vertretung der armen Partei; da eine „arme" Partei im Sinne des Gesetzes nicht mehr vorhanden ist, hört auch er auf, Armenanwalt zu sein, und erhält seine Freiheit in der Entschliessung über Eingehung bezw. Fortführung des Auftrags wieder zurück. Eine Vertretungspflicht besteht für ihn nunmehr nur noch auf Grund des mit der Partei abgeschlossenen Mandatsvertrages, er ist aber jetzt durch nichts mehr daran gehindert, sich von dieser privatrechtlichen Verpflichtung durch Aufkündigung des Vertrages alsbald zu befreien. In gleicher Weise kann natürlich auch die Partei, wenn ihr das Armenrecht entzogen wird, sich ihres bisherigen Vertreters entledigen, der jedoch von seinen Befugnissen noch so lange, bis sie den Vorschriften des § 83 Abs. 1 C.-P.-O. gemäss entweder von dem Erlöschen der Vollmacht oder, in Anwaltsprozessen, von der Bestellung eines anderen Anwalts dem Gerichte Anzeige erstattet hat, mit rechtlicher Wirkung gegenüber dem Gegner Gebrauch machen kann.

Ist es nun aber der armen Partei gestattet, auch ohne dass sie des Armenrechts verlustig gegangen, dem ihr beigeordneten Rechtsanwalte die Vertretungsbefugnis durch Widerruf der Vollmacht zu entziehen? Die grundsätzliche Bejahung dieser Frage kann keinem Bedenken unterliegen, denn die Beiordnung eines Armenanwalts bedeutet, wie wir oben gesehen, wohl für diesen, nicht aber für die Partei einen Zwang zur Eingehung des Mandatsvertrages, es kann daher der Partei auch nicht versagt werden, die freiwillig erteilte Vollmacht zur Prozessführung jeder Zeit wieder zurückzunehmen. Welche Gründe sie hierzu veranlassen mögen, ist an sich ohne Bedeutung, die arme Partei hat es wie jede andere lediglich mit sich selber abzumachen, in welcher Weise sie ihre Sache am besten geführt zu sehen glaubt, sie soll durch die Institution des Armenrechts nur in den Stand gesetzt werden, dies auch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften thun zu können; sachlich trägt sie allein die Verantwortung für die Führung und den Ausfall des Rechtsstreits. Will sie nun von ihrer Befugnis Gebrauch machen und dem Armenanwalte die Vertretung entziehen, so stehen ihr hierzu zwei Wege offen: die Selbsthilfe, d. h. die eigenmächtige Aufkündigung des Mandats, und die Anrufung des Gerichts behufs Beiordnung eines anderen Anwalts. Die Beschreitung des ersteren Weges könnte jedoch unter Umständen für die Partei sehr unangenehme Folgen

nach sich ziehen, denn es würde in Anwaltsprozessen die Kündigung des Mandats dem Gegner gegenüber erst durch die Anzeige von der erfolgten Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit erlangen (§ 83 Abs. 1 C.-P.-O.), eine Voraussetzung, die zu erfüllen der armen Partei in der Regel kaum möglich sein wird, da sich zu ihrer unentgeltlichen Vertretung ein anderer Rechtsanwalt schwerlich bereit finden dürfte. Die Partei würde sich daher auf diesem Wege der Gefahr aussetzen, entweder von ihrem bisherigen Anwalt gegen ihren ausdrücklichen Willen und mit rechtlicher Wirksamkeit gegenüber dem Gegner weiter vertreten zu werden oder aber, wenn der Anwalt sein Mandat sofort nach erhaltener Kündigung niederlegt, durch den Verlust ihres gesetzlich notwendigen Prozessvertreters alsbaldiger Kontumazierung zu verfallen. In amtsgerichtlichen Sachen wiederum könnte sie zwar auch in eigener Person den Prozess weiterführen, bei schwieriger, verwickelter Sachlage aber könnte der Mangel eines rechtsverständigen Vertreters leicht zu gänzlichem oder teilweisem Sachverlust führen.

Diese Gefahren werden vermieden, wenn die Partei sich zunächst an das Gericht wendet, diesem die Gründe, aus denen sie von dem ihr beigeordneten Anwalt befreit zu werden wünscht, mitteilt und um Beiordnung eines anderen Anwalts bittet. Das Gericht würde dann diese Gründe zu prüfen und je nach der Stichhaltigkeit derselben zu entscheiden haben. Im allgemeinen lässt sich als leitendes Prinzip in dieser Beziehung nur der Satz aufstellen, dass die Frage, wer die entstandenen Misshelligkeiten verschuldet habe, die Partei oder der Anwalt, für die Entscheidung des Gerichts wird massgebend sein müssen. Hat die Art der Wahrnehmung der ihm anvertrauten Parteiinteressen durch den Anwalt zu der Beschwerde Veranlassung gegeben und sind die ihm deswegen gemachten Vorwürfe berechtigt, oder sind die Differenzen nur persönlicher, aber doch so schwerwiegender Art, dass der an dem Ausbruch derselben schuldlosen Partei nicht zugemutet werden kann, auch fernerhin mit ihrem Anwalt in Verbindung bleiben zu müssen, so dürfte ihrem Antrage unbedenklich stattzugeben sein. Es muss immer im Auge behalten werden, dass die Armut der Partei niemals zu einer in der Sache selbst nicht begründeten Schädigung ihrer Interessen führen darf und dass nur so weit, als die positiven Vorschriften des Gesetzes es unvermeidlich machen, eine Zurücksetzung der armen Partei zu rechtfertigen ist. Bei ihr kommt es wegen des gewöhnlich mit der Armut verbundenen Mangels an Sach- und Rechtskenntnis, wegen

der gerade diesen Kreisen besonders drohenden Gefahr absichtlicher Irreführung und gewissenloser Ausbeutung durch Konsulenten aller Art sehr viel darauf an, dass sie einen Anwalt beigeordnet erhält, der ihre Vertretung nicht nur als eine lästige Pflicht empfindet, der er sich wohl oder übel entledigen müsse, sondern mit vollem Interesse sich ihrer Sache annimmt. Deshalb sollte auch der bei den meisten Gerichten übliche, von Alters her überkommene Brauch, die Armenmandate ohne Berücksichtigung der Individualität des Falles nach einem bestimmten Turnus unter die Anwälte des Gerichts zu verteilen, aufgegeben und an seiner Stelle das Prinzip angenommen werden, die schwierigeren, ein grösseres Mass an eingehendem Studium und umsichtiger Arbeit erheischenden Rechtssachen nur denjenigen Anwälten zu überweisen, deren Gewissenhaftigkeit, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit bereits erprobt und bewährt sind, die einfacheren Sachen dagegen, wie z. B. Ehescheidungs- und Alimentationsprozesse, den nach der hervorgehobenen Richtung geringere Gewähr bietenden, insbesondere den jüngeren Anwälten zu übertragen. Ein wohlwollend gesinnter Vorsitzender, der ja gewöhnlich schon bei Prüfung der dem Armenrechtsgesuche beigegebenen Sachdarstellung in der Lage sein wird, die etwa vorhandene Besonderheit des Falles zu erkennen, wird im Interesse der armen Partei diese Besonderheit bei Auswahl des beizuordnenden Anwalts berücksichtigen, soweit die verfügbaren Kräfte es eben möglich machen. So ist es hier und da bei einzelnen Landgerichten bereits eingeführt, dass die Armensachen den Anwälten nach Materien zugewiesen werden, eine Unterscheidung, welche ebensowohl im Interesse der Sache als des Anwalts empfehlenswert erscheint. Bei Befolgung dieses Prinzips werden Missgriffe in der Auswahl des Anwalts nur selten vorkommen können, jedenfalls aber ist es Pflicht des Gerichts, Missgriffe, wenn sie vorgekommen sind und sich als solche herausstellen, sofort, sei es von Amtswegen oder auf von der Partei erhobene Beschwerde, wieder gut zu machen.

Hierbei soll freilich nicht verkannt werden, dass bei einer nach obigen Prinzipien gehandhabten Auswahl der Anwälte und bei einer gewissermassen kontrolierenden Beobachtung ihrer Prozessführung durch das Gericht die im Interesse der armen Partei zu entfaltende Thätigkeit des letzteren leicht einen grösseren Umfang annehmen könnte, als mit dem Geiste der Civilprozess-Ordnung verträglich erscheinen dürfte. Wenn man auch von der Auffassung, dass der Richter im Sinne des Gesetzes handele, wenn er nur dann und nur

soweit im Prozesse thätig werde, als die Parteien es durch ihre Anträge und Erklärungen verlangen, infolge der konsequenten, auf die §§ 130, 464, 132 ff. C.-P.-O. gestützten Rechtsprechung des Reichsgerichts mehr und mehr zurückgekommen ist, diese Bestimmungen vielmehr im Sinne einer Thätigkeits*pflicht* des Richters auszulegen und ihn für den Ausgang des Prozesses mit verantwortlich zu erklären geneigt ist, so bedarf doch die hier befürwortete Handhabung der Prozessleitungsgewalt einer besonderen Rechtfertigung. Dieselbe kann in einer doppelten Erwägung gefunden werden: einmal in der überall zum Durchbruch kommenden allgemeinen Tendenz des Staates, aus seiner lange Zeit beobachteten Zurückhaltung gegenüber der sich immer schwieriger gestaltenden Lage der mittleren und ärmeren Volksschichten herauszutreten, den wirtschaftlich Schwachen durch seine bereits vorhandenen oder durch neu zu schaffende Organe zu Hilfe zu kommen, sie nach Möglichkeit vor den Folgen des scharfen Konkurrenzkampfes um die Notdurft des Lebens zu bewahren, — und zweitens in dem Umstande, dass die Aufnahme des Armenrechts-Instituts in die Civilprozess-Ordnung nur als eine der ersten Bethätigungen jener Tendenz zu betrachten ist. Dies berechtigt uns, die sachgemässe Überschreitung der der richterlichen Thätigkeit im Allgemeinen gesteckten Grenzen dort, wo es sich um die Wahrnehmung der Interessen *armer* Parteien handelt, als zulässig zu erachten; Übelstände, insbesondere eine Gefährdung der richterlichen Unbefangenheit, sind nicht zu befürchten, sie würden bei Befolgung der hier empfohlenen Praxis ebenso wenig eintreten, wie aus der dem Richter übertragenen Vorprüfung des Armenrechtsgesuchs die anfänglich besorgte Voreingenommenheit für oder gegen die eine oder die andere Partei in Wirklichkeit erwachsen ist.

Von den verschiedentlichen Gründen, welche die arme Partei zur Kündigung des Mandatsvertrages bestimmen können, sei hier noch einer besonders hervorgehoben: die Partei gelangt im Laufe des Prozesses in bessere Vermögensverhältnisse. Damit entfällt eine der gesetzlichen Voraussetzungen des Armenrechts und das Gericht ist daher gemäss § 112 C.-P.-O. in der Lage, es ihr von Amtswegen wieder zu entziehen, womit auch die Beiordnung des Armenanwalts, d. h. seine öffentlich-rechtliche Gebundenheit an die Partei, hinfällig wird. Von der Ermächtigung des § 112 wird das Gericht in erster Reihe dann, wenn die Partei, um zur Bestellung eines neuen, ihr geeigneter erscheinenden Prozessbevollmächtigten freie Hand zu erhalten, darauf anträgt, Gebrauch zu machen haben. Aber auch wenn

der Partei trotz der durante lite eingetretenen Vermögensbesserung das Armenrecht nicht entzogen werden sollte, — § 112 a. a. O. enthält nur eine fakultative, keine obligatorische Vorschrift, — so könnte es ihr doch nicht verwehrt werden, die dem Armenanwalt erteilte Vollmacht zu widerrufen und sich durch einen anderen, für seine Prozessführung zu entschädigenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Dies bedarf, da es nur ein Anwendungsfall der allgemeinen Regel von der jederzeitigen Kündbarkeit des Mandatsvertrages durch die arme Partei ist, keines besonderen Beweises.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob der armen Partei mit Bezug auf die Vollmacht und die Möglichkeit, den Inhalt derselben zu bestimmen und zu beschränken, dieselben Rechte zustehen wie jeder vermögenden Partei. Geht man von den Vorschriften des Gesetzes aus, so fehlt es auch hier an jedem Anhaltspunkte, der auf eine einschränkende Absicht des Gesetzgebers hindeutete; die Bestimmungen der §§ 77 ff. C.-P.-O. sind ebenso allgemein gefasst wie die bereits besprochenen der unmittelbar voraufgehenden Paragraphen. Zieht man ferner in Betracht, dass das Erfordernis der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht auch durch den Armenanwalt auf treuer Auslegung des Gesetzes beruht und dass besondere Vorschriften über den Inhalt gerade dieser, dem Armenanwalt auszustellenden Vollmacht nicht existieren, so wird man nicht umhin können, sie den allgemeinen Bestimmungen der §§ 77 ff. zu unterstellen. Die §§ 77 und 78 geben den genauen gesetzlichen Inhalt der Prozessvollmacht an und § 79 bezeichnet diejenigen drei Gruppen von Prozesshandlungen, hinsichtlich deren eine Beschränkung jenes Inhalts mit rechtlicher Wirkung gegenüber dem Gegner gestattet ist. Abgesehen hiervon unterliegt natürlich die innere Seite des Auftragsverhältnisses, d. h. die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Partei und Anwalt, der willkürlichen Gestaltung seitens der Kontrahenten, was sich auch aus dem Gesetze selbst (§ 79 sagt: eine Beschränkung der Vollmacht .. hat .. nur insoweit dem Gegner gegenüber rechtliche Wirkung) folgern lässt. Dass die Bestimmungen über den gesetzlichen Umfang der Vollmacht auch die Vollmacht des Armenanwalts umfassen, kann keinem Bedenken unterliegen. Dagegen bedarf es noch einer näheren Untersuchung, ob der armen Partei auch die Befugnis zusteht, dem Armenanwalt Vorschriften auf dem Gebiete des § 79 zu machen oder ihm sonst Beschränkungen bei der Ausübung des Mandats aufzuerlegen.

Die §§ 77 ff. haben, wie bereits betont, im Gesetze keinerlei Ein-

schränkungen zu Ungunsten armer Parteien erfahren, es lag hierzu auch, da die Civilprozess-Ordnung die Beziehungen zwischen Armenanwalt und Partei zu keinem prozessrechtlichen Novum gestaltet, sondern mit der Forderung der Vollmachtsbeibringung sie auf die civilrechtliche Basis des Vertragsabschlusses gestellt hat, eine Veranlassung nicht vor. Gleichwohl könnte es Vielen bedenklich erscheinen, schon auf Grund dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes der armen Partei die Befugnis zuzusprechen, gleich allen Wohlhabenden dem Anwalte bestimmte Vorschriften bezüglich der Führung des Prozesses zu machen. Wir haben uns leider zu sehr daran gewöhnt, nur demjenigen die vollen Rechte unbedenklich zuzugestehen, dessen Zahlungsfähigkeit nicht zu bezweifeln ist, da aber, wo diese Fähigkeit in Frage gestellt oder eingestandenermassen nicht vorhanden ist, sofort ängstlich zu untersuchen, ob auch wirklich die Zubilligung irgend eines Rechtes ohne Gegenleistung seitens der Partei gestattet sei, ein Verhalten, das zum Teil seine Erklärung in dem ganzen, auf den Wohlhabenden berechneten Zuschnitt unserer neueren Prozessgesetze findet. Es ist daher jedenfalls nicht überflüssig, an dieser Stelle nochmals auf die Entstehungsgeschichte der Civilprozess-Ordnung zurückzugreifen und nach allgemeinen Gesichtspunkten zu suchen, welche unsere auch in diesem Punkte den armen Parteien günstige Stellungnahme zu rechtfertigen geeignet sind.

Schon bei Beratung des Hannöverschen Entwurfs in der ersten Lesung wurde zu dem Antrage auf Aufnahme der Bestimmung: „Die Bestellungsurkunde eines Armen-(Offizial-)Anwalts gilt als Vollmacht", seitens eines Gegners derselben hervorgehoben[1]), dadurch würde der armen Partei die Ausübung der Befugnis, die Vollmacht in einzelnen Beziehungen zu beschränken, unmöglich gemacht, obwohl gerade ihr dieses Recht besonders wertvoll sein müsse, weil der ihr beigeordnete Anwalt vielleicht nicht immer ihr volles Vertrauen geniessen werde. Dieses Bedenken suchte ein Freund des Antrages durch den Einwand zu beseitigen, die arme Partei könne, wenn sie die allgemeine Vollmacht, welche nur in der Bestellungsurkunde enthalten sein sollte, beschränken wolle, — was zu thun sie nicht gehindert sei, — diese Beschränkungen besonders feststellen. Ein derartiges Verfahren wurde aber von einem anderen Befürworter des Antrages als unzweckmässig verworfen mit dem Hinzufügen, die besondere Aufstellung von Beschränkungen der Vollmacht neben der

1) Hannöversche Protokolle, Bd. IV, S. 1089.

diese vertretenden Bestellungsurkunde würde stets etwas Verletzendes für den Bevollmächtigten haben und so das oft schon an sich nicht freundliche Verhältnis zwischen ihm und der Partei noch mehr stören. Dass aber der letzteren das Recht, die Vollmacht zu beschränken, an sich nicht vorenthalten werden dürfe, wurde auch von diesem Mitgliede der Kommission nicht zu bestreiten versucht. Ein anderer Abgeordneter dagegen, ebenfalls Befürworter des Antrages, sprach sich über unsere Frage folgendermassen aus: Seines Erachtens dürfe der armen Partei nicht unbeschränkt das Recht zugestanden werden, die in der Bestellungsurkunde des Offizialanwalts liegende allgemeine Vollmacht zur Prozessführung zu beschränken. Wenn sie in dem Gesuche um Erteilung des Armenrechts nicht ausgesprochen habe, dass und in welchen Beziehungen sie den ihr beizuordnenden Anwalt rücksichtlich der ihm im Allgemeinen zustehenden Befugnisse zur Führung des Rechtsstreits beschränken wolle, so könne sie auch später solche Beschränkungen nicht eintreten lassen; denn der das Armenrecht erteilenden Behörde würde dadurch die Möglichkeit entzogen, zu erwägen, ob sie auch unter der Voraussetzung, dass die Partei ihren Anwalt in vielleicht sehr wesentlichen Beziehungen beschränken wolle, das Armenrecht erteilen wolle.

Eine Einigung über diesen Streitpunkt wurde damals nicht herbeigeführt und so ist auch die schliessliche Annahme des oben mitgeteilten Antrages in der ersten Lesung für unsere Frage bedeutungslos, da selbst die Freunde desselben über sie geteilter Meinung waren. Was jedoch die zuletzt citierten Bemerkungen eines Kommissionsmitgliedes betrifft, so ist es leicht, sie zu entkräften. Zum besseren Verständnis seiner Ausführungen muss erwähnt werden, dass von ihm auch die bereits in § 2 Seite 14 ff. besprochene und als haltlos nachgewiesene Theorie herrührt, nach welcher das Gericht durch das Armenrechtsgesuch der Partei zugleich „beauftragt" wird, ihr einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Von dieser Auffassung aus lässt sich allerdings mit einer gewissen Berechtigung die Forderung aufstellen, die Partei müsse gleich von vornherein angeben, ob und in welchen Beziehungen sie die allgemeinen Befugnisse des ihr beizuordnenden Anwalts zu beschränken gedenke, da ihr andernfalls vorgeworfen werden könnte, sie habe sich die Bewilligung des Armenrechts erschlichen. Allein abgesehen von der Hinfälligkeit jener Interpretation des Armenrechtsgesuchs erscheint das bezeichnete Verlangen auch um deswillen als ein unberechtigtes, weil ja die Absicht, die Vollmacht des Anwalts zu beschränken,

gewöhnlich nicht von vornherein feststeht, sondern erst durch die Person des vom Gericht ernannten Armenanwalts hervorgerufen wird und diese der Partei bei Einreichung des Gesuchs noch nicht bekannt ist. Überdies kann eine Sache, welche an sich weder mutwillig noch aussichtslos ist, dies auch nicht dadurch werden, dass die Partei die Vollmacht ihres Vertreters innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränken will. Soweit aber eine derartige Möglichkeit doch bestehen sollte, liesse sich ihr in der Weise Rechnung tragen, dass das von dem Anwalt über die Sachlage zu orientierende Gericht der Partei das Armenrecht wieder entzieht, weil eben eine Voraussetzung der Bewilligung desselben nicht mehr vorhanden ist.

Der § 107 des Hannöverschen Entwurfs erster Lesung wurde dann, wie bereits oben erwähnt, in zweiter Lesung wieder gestrichen.[1] Auch hier wurde von mehreren, der Ausstellung einer besonderen Vollmacht durch die arme Partei nicht geneigten Abgeordneten hervorgehoben, dass aus § 107 („Ist der Bevollmächtigte von einer Behörde für die Partei bestellt, oder derselben beigegeben worden, so vertritt die Bestellungsurkunde die Stelle der Vollmacht") nicht etwa zu folgern sei, die Partei solle die „Vollmacht" nicht beschränken dürfen, man gebe vielmehr das Gegenteil ausdrücklich zu, müsse sich aber aus den bereits bei der ersten Lesung geltend gemachten Gründen für Beibehaltung des § 107 erklären.

Eine weitere Bemerkung zu der hier in Rede stehenden Frage findet sich sodann in der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs einer Civilprozess-Ordnung. Es heisst da zu § 74 („Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen"): „Der Entwurf musste an einer schriftlichen Vollmacht für den Armenanwalt festhalten, da nicht anzunehmen ist, dass nach dem Willen der armen Partei der ihr beigeordnete Anwalt das Recht haben solle, auf ihren Anspruch zu verzichten, und es ohne schriftliche Vollmacht ihr nicht möglich sein würde, die Vertretungsrechte des Anwalts nach Massgabe des § 77 (jetzt 79) zu beschränken." Aus dieser Stelle der Motive geht hervor, dass die Verfasser des Entwurfs der Meinung, es sollte der armen Partei das Recht zur Beschränkung der Vollmacht nicht zustehen, durch die ausnahmslose Fassung des § 74 haben vorbeugen wollen und dass sie an eine Verkürzung der Befugnisse der armen

1) Hannöversche Protokolle, Band XIII, S. 4963 f.

Partei nach dieser Richtung hin überhaupt nicht gedacht haben. Aus der unbeanstandeten Annahme des § 74 aber darf man weiter folgern, dass damit auch durch das Gesetz jene Absicht der Motivenverfasser gebilligt und jeder einengenden Auslegung des § 79 (77) ein Riegel vorgeschoben ist.

Hiernach ist die Annahme gerechtfertigt, dass auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der armen Partei die Befugnis, die Vollmacht des ihr beigeordneten Anwalts zu beschränken, nicht abgesprochen werden darf. Dieses Resultat entspricht auch unzweifelhaft den Forderungen der Billigkeit. Es ist vor allem hierbei zu berücksichtigen, dass für die mit der Führung von Armensachen betrauten Anwälte eine gewisse Versuchung vorliegt, diese Armensachen nicht mit derselben Sorgfalt und Umsicht zu behandeln, wie die gegen Honorar zu erledigenden Parteiaufträge, und dass deshalb das Bedürfnis nach verlässlichen Sicherungsmassregeln bei der armen Partei ein besonders dringendes ist. Es kann sich in den beteiligten Kreisen leicht die Ansicht bilden, dass der armen Partei nicht ihr Recht, sondern nur eine Vergünstigung zu Teil werde, wenn ihr unentgeltlich dieselben Dienste geleistet werden müssen wie den zahlungsfähigen Parteien. Um so mehr aber verlangt es die Gerechtigkeit, — zumal eine spätere Nachforderung der Gebühren im Falle einer Besserung der Vermögenslage nicht ausgeschlossen ist, — der armen Partei wenigstens diejenigen Sicherungsmassregeln nicht vorzuenthalten, welche der auch im Prozessverfahren an sich schon günstiger gestellten wohlhabenden Partei eingeräumt worden sind.

Wird nun das Recht, die von ihr ausgestellte Prozessvollmacht zu beschränken, der armen Partei im Prinzip zuerkannt, so muss ihr auch gestattet werden, von dieser Befugnis den weitestgehenden Gebrauch zu machen; eine Begrenzung aus der Natur des Armenrechts oder seiner positiven Gestaltung in der Civilprozess-Ordnung lässt sich nicht herleiten. Es kann sein, dass die allzu misstrauische oder vorsichtige Partei ihrem Anwalte Fesseln auferlegen möchte, welche ihn an der freien Entfaltung seiner Thätigkeit verhindern müssten, aber da das Gesetz eine Beschränkung der Vollmacht für das Prozessverfahren nur nach ganz bestimmten Richtungen hin als wirksam anerkennt (§ 79 Abs. 1 C.-P.-O.), so kann eine zweckentsprechende Behandlung der Sache selbst unter keinen Umständen gefährdet oder gar unmöglich gemacht werden. Es wäre auch übertrieben, wollte man von der unverkürzten Zubilligung jener Befugnis an die arme Partei eine Erschwerung der Prozessführung befürchten,

denn erfahrungsgemäss wird, wie ja auch natürlich, die Vollmacht des Anwalts grade nur bezüglich der drei, im § 79 Abs. 1 berücksichtigten Punkte beschränkt: es soll dem Prozessvertreter das Recht, über den geltend gemachten Anspruch nach eigenem Gutdünken zu disponieren, sei es durch Vergleich oder Verzicht oder Anerkennung, entzogen werden. Darüber hinaus kann nicht die Vollmacht, wohl aber das Mandat des Anwalts von der Partei durch Festsetzung genauer Verhaltungsvorschriften beschränkt werden; es bedarf nach allem Gesagten keiner weiteren Begründung mehr, dass auch der Armenanwalt an diese Instruktionen gebunden und für deren Innehaltung der armen Partei civilrechtlich haftbar ist.

Damit dürfte die rechtliche Stellung des Armenanwalts im wesentlichen nach allen Seiten hin gekennzeichnet sein. Die für die arme Partei durchweg günstigen, auf der Auslegung des Gesetzes beruhenden Resultate unserer Untersuchung liefern den vollgiltigen Beweis für die Thatsache, dass schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen eine befriedigende Handhabung des Armenrechtsinstituts zu ermöglichen ist. Gegenüber dem allgemeinen Verlangen nach Verbilligung der Rechtspflege, gegenüber der steigenden Zahl der Prozesse und dem wachsenden Prozentsatze der an denselben beteiligten Armensachen ist es im staatlichen Interesse von grosser Bedeutung, dass wenigstens diejenigen Kreise der Bevölkerung, welche zur Zahlung von Prozesskosten völlig unvermögend und daher am schutzbedürftigsten sind, durch geeignete und wohlwollend gehandhabte Massregeln der Gesetzgebung in den Stand gesetzt werden, ihre Rechte überall wirksam zu vertreten. Dass die Civilprozess-Ordnung diesen Anforderungen vollkommen gerecht wird, ist in der vorliegenden Abhandlung nachzuweisen versucht worden.